



**Hinweise zur Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen
im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizei-
management“ an der Deutschen Hochschule der Polizei
(DHPol)**

Stand: Juli 2017

Inhalt

1.	Aktuelle hochschulrechtliche und hochschulpolitische Rahmenbedingungen.....	3
2.	Prüfungsrechtliche Regelungen im Masterstudiengang.....	3
2.1	Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der DHPol ...	4
2.1.1	Information über die Möglichkeit der Anerkennung und Antragstellung.....	4
2.1.2	Antrag auf Anerkennung.....	4
2.2	Verfahren der Anerkennung.....	5
2.2.1	Begutachtungsprozess und Begutachtungskriterien.....	5
Niveau.....		5
Workload.....		5
Qualität.....		6
Profil.....		6
Lernergebnis		6
2.2.2	Ablehnung der Anerkennung	7
2.2.3	Mitwirkungspflicht der Studierenden	8
2.3	Transparenz und Kommunikation im Anerkennungsverfahren	8
3.	Informationen und Literatur	9

I. Aktuelle hochschulrechtliche und hochschulpolitische Rahmenbedingungen

Aufgrund der Lissabon Konvention „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die 1997 unter der Schirmherrschaft von Europarat und UNESCO ausgearbeitet und in Deutschland im Jahr 2007 ratifiziert wurde, hat sich das Anerkennungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen grundlegend verändert. Das Kriterium des „wesentlichen Unterschieds“ ist im Verfahren der Anerkennung an die Stelle des bisherigen Merkmals der „Gleichwertigkeit“ getreten. Die Hochschulen sind nun in der Pflicht, die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Prüfung „wesentlicher Unterschiede“ zu begründen. Früher lag die Beweislast für den Nachweis der Gleichwertigkeit von Leistungen bei den Studierenden. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat für Hochschulen daher eine beispielhafte Struktur von Anerkennungsverfahren in neun Schritten entwickelt, an das sich das im Folgenden beschriebene Verfahren anlehnt (vgl. HRK 2013, S. 27):

1. Information und Beratung über Möglichkeiten der Anerkennung und den Verfahrensablauf.
2. Durchführung des Verfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
3. Transparente Zuständigkeiten, Prozesse, Methoden und Kriterien und Dokumentation der Anerkennungsentscheidung darstellen sowie die Zugänglichkeit sicherstellen.
4. Öffentliche Bereitstellung der relevanten Informationen.
5. Anerkennung in allen Fällen, in denen kein wesentlicher Unterschied belegt werden kann.
6. Beweislast bei der Ablehnung liegt bei der Hochschule.
7. Widerspruchsrecht der Antragsteller und Rechtsmittelbelehrung.
8. Verankerung von Anerkennungsregelungen in den Prüfungsordnungen.
9. Das Anerkennungsverfahren soll in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule integriert und ein Leitfaden für die Anerkennung zur Verfügung gestellt werden.

Einige Maßnahmen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens sind bereits durch die Regelungen in § 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ i.d.F.v. 22.09.2016 und die Antragsformulare im Anhang vorgegeben. Der vorliegende Text soll in erster Linie den Lehrenden und Modulverantwortlichen Orientierung liefern, wenn sie Leistungen von Studierenden daraufhin bewerten sollen, ob sie auf Module des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ angerechnet werden können. Aber auch den Studierenden liefert der Text Hinweise, wann eine Antragstellung sinnvoll ist und welche Kriterien ihr zugrunde liegen.

2. Prüfungsrechtliche Regelungen im Masterstudiengang

Der Lissabon Konvention entsprechend, ist in der aktuellen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (PrüfO-MA-PM i.d.F.v. 22.09.2016) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in § 3 neu geregelt.

So sieht die Neufassung der Prüfungsordnung vor, dass die Anerkennung erfolgt, „... wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Keine

wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, wenn sie im Wesentlichen den Anforderungen des Moduls des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ entsprechen.“

Das Kriterium der „wesentlichen Unterschiede“ als Grundlage des Entscheidungsprozesses für oder gegen eine Anerkennung ist das zentrale Element des Anerkennungsverfahrens.

2.1 Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der DHPol

2.1.1 Information über die Möglichkeit der Anerkennung und Antragstellung

Die Information der Studierenden über die Möglichkeit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sollte unmittelbar bei der Zulassung zum Studium zum Masterstudiengang durch die zuständige Dienststelle erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Antragstellung rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn erfolgt und das Verfahren nach Möglichkeit auch vor Durchführung des jeweiligen Moduls abgeschlossen werden kann. Mit der Information der generellen Möglichkeit einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Hinweis auf das Verfahren der Antragstellung (siehe Anlage 2 der Prüfungsordnung i.d.F.v. 22.09.2016) verbunden.

Von den Studierenden sind neben dem Antragsformular die in § 3 Abs. 5 und 6 PrüfO-MA-PM i.d.F.v.22.09.2016 aufgeführten Unterlagen einzureichen:

- Modulhandbuch
- Studien- und Prüfungsordnung
- Bescheinigung der Hochschule über erworbene Kompetenzen im Fall des Antrags auf Anerkennung von Studienleistungen.
- Bescheinigung der Hochschule über Prüfungsleistungen aus der hervorgeht:
 - Bezeichnung und Inhalte des Moduls in dem die Prüfung erbracht wurde
 - Leistungspunkte (ECTS) des Moduls
 - Art der Modulprüfung
 - Note(n) der Modulprüfung(en) und zugrundeliegendes Notensystem.

Mit der Anerkennungspraxis gemäß Lissabon-Konvention liegt die Beweislast für die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds von Studien- und Prüfungsleistungen bei der DHPol. Den Studierenden kommt jedoch im Gegenzug eine Mitwirkungspflicht zu. Die eingereichten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig sein, so dass der Hochschule eine Anerkennung möglich ist. Mangelnde Mitwirkung und damit fehlende Informationen und Unterlagen können hingegen zur Ablehnung des Antrags führen.

2.1.2 Antrag auf Anerkennung

Die Antragstellung erfolgt von den Studierenden beim Prüfungsamt der DHPol unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen und des Antragsformulars (Anlage zur Prüfungsordnung). Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Dabei holt er die Empfehlungen der Modulverantwortlichen und/oder Lehrenden ein, die das Fach im Masterstudiengang vertreten (vgl. § 3 Abs. 7 PrüfO-MA-PM i.d.F.v.22.09.2016).

2.2 Verfahren der Anerkennung

Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang durch das Prüfungsamt, das den Antrag zur Entscheidung dem Prüfungsausschuss vorlegt, der zur Entscheidungsfindung Modulverantwortliche und Lehrende der entsprechenden Module hinzuzieht. Eine Entscheidung wird so schnell wie möglich herbeigeführt, kann aber je nach Umfang und Komplexität des Antrags auch einige Wochen in Anspruch nehmen.

2.2.1 Begutachtungsprozess und Begutachtungskriterien

Durch die veränderten hochschulpolitischen und hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen fokussieren sich die Stellungnahmen der Modulverantwortlichen und der Lehrenden auf die Überprüfung, ob wesentliche Unterschiede zwischen bereits in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen und den Kompetenzen des Masterstudiengangs bestehen.

Wesentliche Unterschiede sind in einem Begutachtungsprozess festzustellen und zu dokumentieren. Hierfür hat die HRK fünf Kriterien identifiziert, die helfen, den Prozess zu standardisieren und transparent zu gestalten. Dabei betont die HRK die Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung und die Darstellung der zugrundeliegenden Kriterien.

Die HRK empfiehlt für den Begutachtungsprozess die Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Niveau
2. Workload
3. Qualität
4. Profil
5. Lernergebnis

Niveau

Prüffragen: Welchem Niveau ist die Studien- oder Prüfungsleistung zugeordnet, die anerkannt werden soll? Gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens sind hier Bachelor- oder Masterstudiengänge mit den ihnen zugeordneten Lernzielniveaus heranzuziehen

Hinweis: Als Referenz dient der aktuelle Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulabschlüsse

(http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf, 24.04.2017), bei im Ausland erbrachten Leistungen gilt der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR)
<https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html>.

Workload

Prüffrage: Welchen Arbeitsaufwand (Workload) mussten die Antragsteller aufwenden, um das Lernergebnis zu erreichen, das angerechnet werden soll?

Hinweis: Der Workload lässt sich aus den vergebenen ECTS-Punkten ableiten. Abweichungen im quantitativen Umfang rechtfertigen allein jedoch keine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung. Im Mittelpunkt müssen die erworbenen Kompetenzen/erzielten Lernergebnisse stehen.

Ein geringerer Umfang von Leistungspunkten der anzuerkennenden Leistungen im Vergleich zu den Modulen des Masterstudiengangs ist kein hinreichender Grund, um eine Anerkennung zu verwehren. Erst wenn aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass der quantitative Unterschied auch zu einem qualitativen Unterschied der

erworbenen Kompetenzen führt, kann eine Ablehnung oder nur teilweise Anerkennung daraus abgeleitet werden.

Qualität

Prüffrage: Die Qualität wird anhand formaler Merkmale festgestellt, so dass nur Leistungen in akkreditierten Studiengängen angerechnet werden können.

Hinweis: Wenn aus den eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei geschlossen werden kann, dass der Studiengang akkreditiert ist, steht auf der Internetseite des Akkreditierungsrats eine Datenbank über akkreditierte Studiengänge in Deutschland zur Verfügung:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=akkreditierungsdaten>

Profil

Prüffrage: Passen die Lernergebnisse, die anerkannt werden sollen zum Profil des Masterstudiengangs der DHPol und zu dem angestrebten Lernergebnis des Moduls auf das die Leistungen angerechnet werden sollen?

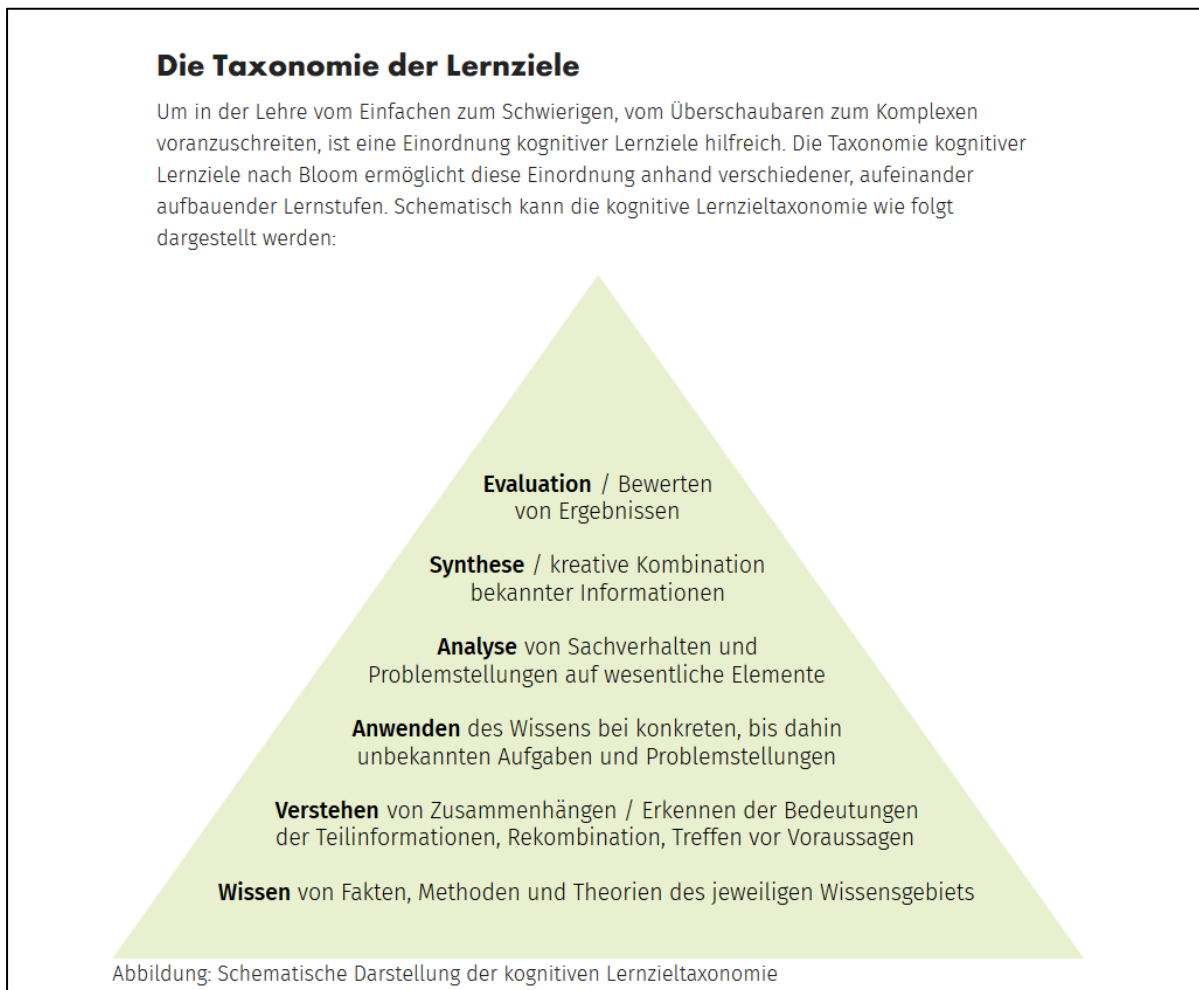
Hinweis: Diese Frage kann anhand der Kompetenzziele von Modulen und den Zielen der Studiengänge und deren Vergleich beantwortet werden. Darüber hinaus sind Angaben zur Forschungs- oder Anwendungsorientierung des Studiengangs hilfreich.

Auch ist die Frage zu beantworten, ob auf der Grundlage der anzuerkennenden Studien- oder Prüfungsleistungen eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang der DHPol möglich ist.

Lernergebnis

Die Feststellung, ob ein erreichtes Lernergebnis keine wesentlichen Unterschiede zu dem Lernergebnis aufweist, auf das es angerechnet werden soll, steht im Mittelpunkt des Prüfverfahrens nach der Lissabon Konvention. Die Handreichung zahlreicher Hochschulen stellen Lernzieltaxonomien zur Verfügung, die beim Vergleich der Lernergebnisse helfen sollen. Grundlage für die Prüfung sind die Modulhandbücher der jeweiligen Studiengänge und die dort aufgeführten Lern- und Kompetenzziele. Eine Prüfung bezogen auf den jeweiligen Studiengang auf der Grundlage der von eingereichten Modulhandbüchern ist dabei zumeist unumgänglich.

Abbildung 1: Taxonomie der Lernziele



Quelle: Ruhr-Universität Bochum: Lehre laden Planung & Durchführung Lehr- und Lernziele Typen und Stufen <https://dbs-lin.ruhr-uni-bochum.de/lehreladen/planung-durchfuhrung-kompetenzorientierter-lehre/lehr-und-lernziele/typen-und-stufen/> (05.07.2017)

2.2.2 Ablehnung der Anerkennung

Die Ablehnung der Anerkennung ist angesichts des veränderten Verfahrens und der Beweislastumkehr nur unter ganz besonderen Bedingungen möglich.

Folgende Gründe sind jeweils für sich genommen, nicht hinreichend, um eine Ablehnung zu begründen:

Abweichende Prüfungsform des Moduls.

Hinweis: Es ist zu prüfen, ob bei einer sich aus der Prüfungsform ergebenden Diskrepanz der Kompetenzen zumindest eine Teilanerkennung möglich ist.

Zeitlich länger zurückliegende Prüfungsleistungen

Hinweis: Nur wenn die erworbene Kompetenz völlig veraltet ist, kann eine Nichtanerkennung begründet werden.

In Anwendung der Grundsätze der HRK sind wesentliche Unterschiede der Kompetenzen immer dann anzunehmen, wenn ein erfolgreiches Studium an der DHPol bei einer Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht möglich wäre (vgl. HRK 2016, S. 3 ff.). Dabei ist gemäß HRK eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, so dass die Nichterfüllung eines einzelnen Kriteriums nicht zwangsläufig zur Ablehnung eines Antrags führt.

Folgende Kriterien müssen bewertet und aufgelistet werden, wenn eine Ablehnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausgesprochen wird:

- a. Divergierende Lernergebnisse, Feststellen anhand der Lernzieltaxonomie (vgl. Abbildung 1) (z.B. wird bei den anzuerkennenden Leistungen nur ein Lernzielniveau auf Bachelor-Ebene erreicht).
- b. Gravierende Unterschiede bezüglich der Zulassung zu weiterführenden Programmen (Promotion) (Die anzuerkennenden Leistungen stammen aus einem Studiengang, der nicht zur Promotion berechtigt).
- c. Differenzen der Studienschwerpunkte, die zu einer Qualifikation führen (z.B. Leistungen aus einem Studiengang mit naturwissenschaftlichen Schwerpunkten sollen auf einen sozialwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden).
- d. Abweichende Qualität des Studienangebot (nur in Ausnahmefällen und mit entsprechenden Belegen möglich, nicht bei akkreditierten Studiengängen in Deutschland und dem europäischen Ausland möglich) (Studiengänge von außereuropäischen Hochschulen, die nicht akkreditiert sind).

Studien- und Prüfungsleistungen von deutschen oder europäischen Universitäten und Hochschulen aus akkreditierten Studiengängen können grundsätzlich nicht aufgrund eines Qualitätsdefizits abgelehnt werden, da die Qualität der erworbenen Kompetenzen durch den europäischen und deutschen Qualifikationsrahmen als gegeben angesehen werden muss.

2.2.3 Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Rollen im Anerkennungsverfahren haben sich nach der Lissabon Konvention verändert. Die Beweislast auf Seiten der Hochschulen ist aber mit der Mitwirkungspflicht der Studierenden verbunden. Die eingereichten Unterlagen sollten eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Fehlen wesentliche Informationen, um das Anerkennungsverfahren durchzuführen und werden diese auch auf Nachfrage nicht von den Studierenden zur Verfügung gestellt, kann das zu einer Ablehnung führen.

2.3 Transparenz und Kommunikation im Anerkennungsverfahren

Neben der Tatsache, dass die Studierenden Kenntnis über die Möglichkeit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erhalten, sollte das Verfahren der Anerkennung mit seinen Kriterien beschrieben werden, so dass den Studierenden und den in das Anerkennungsverfahren einbezogenen Lehrenden aussagekräftige Hinweise zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung stehen.

Die Dokumentation bereits erfolgter Anerkennungen in einer hochschulinternen Dokumentation kann zur Qualität des Anerkennungsverfahrens wesentlich beitragen und die Verfahren transparent machen.

3. Informationen und Literatur

Erläuterungen der HRK zu den Prinzipien der Lissabon Konvention

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien_der_Lissabon-Konvention.pdf (04.07.2017)

Hochschulreferat Studium und Lehre Technische Universität München (2014): Handreichung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Version III, Stand: Mai 2014

https://www.lehren.tum.de/fileadmin/w00bmo/www/QM_Handbuch/Dokumente/Handreichung_Anerkennung_von_Leistungen_VIII_LAN_Mai_2014.pdf (05.07.2017)

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2016): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen Handreichung des Runden Tisches Anerkennung. Bonn (Masch.). https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-08-RT_Anerkennung/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf (04.07.2017)

Informationsportal der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen:

<https://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/rechtliche-grundlagen/lissabon/links-und-dokumente> (4.07.2017)

Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.) (2016): Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kompetenzen an der FAU (Masch.).

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiOn-Cljr3VAhXOKIAKHVFADpsQFggtMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.fau.de%2Ffiles%2F2015%2F08%2FLeitfaden_L1_Anerkennung.pdf&usq=AFQjCNEff9TjvUZQJZ7oJWefCTkWXTxHUw (06.07.2017)